

Innenverteiler III

nachrichtlich:

Außenverteiler I - IX – Ebene A

BETREFF **Grundsätze für die Spitzengliederung, Unterstellungsverhältnisse und Führungsorganisation im Bundesministerium der Verteidigung und der Bundeswehr**

Hiermit erlasse ich mit Wirkung vom 1. April 2012 die nachfolgenden Grundsätze für die Spitzengliederung, Unterstellungsverhältnisse und Führungsorganisation im Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) und der Bundeswehr.

Sie stehen in der Nachfolge des „Blankeneser Erlasses“ vom 21. März 1970 und des „Berliner Erlasses“ vom 21. Januar 2005.

Die neuen Grundsätze berücksichtigen, dass

- der Generalinspekteur der Bundeswehr truppendienstlicher Vorgesetzter der Soldaten in den Streitkräften und Teil der Leitung des BMVg wird;
- die Inspektore ihre militärischen Organisationsbereiche außerhalb des Ministeriums führen;
- im Sinne einer stärker bundeswehrgemeinsamen Aufgabenerfüllung die Abteilungen im BMVg – aber auch nachgeordnete Behörden und Dienststellen – verstärkt statusübergreifend mit militärischem und zivilem Personal besetzt werden;
- fachliche und organisatorische Kompetenz auf allen Ebenen nach Möglichkeit zusammenzuführen sind.

Die zum 10. Oktober 2011 bekannt gegebene grundlegende Struktur des BMVg wird damit ergänzt mit dem Ziel, dass die leitenden Prinzipien der Neuausrichtung wie gemeinsame Aufgabenerfüllung, Bündelung von Verantwortung, Reduzierung von Schnittstellen und die Zusammenfassung von Verantwortung und Zuständigkeit sich ausgehend von der ministeriellen Spitze durchgehend in der gesamten Bundeswehr realisieren.

Ergänzende Regelungen und Vorgaben im Geschäftsbereich des BMVg sind an diese Grundsätze gebunden.

Grundsätze für die Spitzengliederung, Unterstellungsverhältnisse und Führungsorganisation im BMVg und der Bundeswehr:

BMVg und nachgeordneter Bereich

Das BMVg ist als oberste Bundesbehörde weder Teil der Streitkräfte noch der Bundeswehrverwaltung. Alle zivilen und militärischen Angehörigen des Ministeriums stehen – entsprechend dem organisatorischen ministeriellen Aufbau – in allgemeindienstlichen Unterstellungsverhältnissen und nehmen ihre Aufgaben auf der Grundlage von dienstlichen Weisungen/Anordnungen übergeordneter Mitarbeiter wahr bzw. führen ihnen unterstellte Personen durch dienstliche Weisungen/Anordnungen unabhängig vom jeweiligen dienstrechtlichen Status. Militärischer Vorgesetzter einschließlich Disziplinarvorgesetzter der Soldaten innerhalb des Ministeriums ist allein der Bundesminister der Verteidigung* bzw. - in seiner Vertretung - der zuständige beamtete Staatssekretär.

Die Zusammenarbeit der Abteilungen des Ministeriums richtet sich nach der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO), der Ergänzenden Geschäftsordnung des Bundesministeriums der Verteidigung (GO-BMVg) sowie ggf. ergänzenden Festlegungen.

Dem Ministerium nachgeordnet sind die Streitkräfte, die Wehrverwaltung, die Militärseelsorge und die Rechtspflege der Bundeswehr. Die Streitkräfte bestehen aus den militärischen Organisationsbereichen der Teilstreitkräfte Heer, Luftwaffe und Marine sowie dem Zentralen Sanitätsdienst der Bundeswehr und der Streitkräftebasis. Hinzu kommen die dem Ministerium unmittelbar unterstellten militärischen Dienststellen. Die Wehrverwaltung besteht aus dem Organisationsbereich Personal, dem Organisationsbereich Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung sowie dem Organisationsbereich Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen. Die ministerielle Steuerung

* Zugunsten der besseren Lesbarkeit, werden in diesem Dokument Amtsbezeichnungen jeweils nur in einer geschlechtlichen Form benutzt.

des nachgeordneten Bereiches erfolgt ungeachtet spezifischer Zuordnungen und militärischer Unterstellungsverhältnisse durch die jeweils zuständigen ministeriellen Organisationselemente.

I. Leitung des BMVg

1. Der Bundesminister der Verteidigung ist gem. Art. 65a Grundgesetz (GG) Inhaber der Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte sowie gem. Art. 65 GG Ressortchef aller Organisationsbereiche seines Geschäftsbereichs. Er ist höchster Vorgesetzter aller Soldaten, Beamten und Arbeitnehmer der Bundeswehr.

Dem Bundesminister der Verteidigung sind neben Entscheidungen, die ihm Gesetze oder sonstige Vorschriften zuweisen, abschließende Entscheidungen über folgende Angelegenheiten seines Geschäftsbereichs vorbehalten:

- Fragen von grundsätzlicher oder politisch besonderer Bedeutung;
- Zentrale Fragen der Struktur und Gliederung der Bundeswehr;
- Personalangelegenheiten gem. den ergänzenden Festlegungen des Bundesministers der Verteidigung;
- Einsätze** der Bundeswehr außerhalb des Hoheitsgebietes der Bundesrepublik Deutschland
 - i. im Rahmen internationaler Bündnisse/Organisationen (z.B. NATO, EU, VN),
 - ii. unter nationaler Führung, z.B. militärische Evakuierungsoperationen,
 - iii. zur humanitären Hilfe;
- Dauereinsatzaufgaben;
- Hilfeleistungen im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland bei Naturkatastrophen und besonders schweren Unglücksfällen.

2. Gemeinsam mit dem Bundesminister der Verteidigung bilden die Parlamentarischen Staatssekretäre und die Staatssekretäre die Leitung des BMVg (§ 6 der GGO). Der Generalinspekteur der Bundeswehr ist als militärischer Berater der Bundesregierung und als höchster militärischer Repräsentant der Bundeswehr Teil der Leitung des BMVg.

** Der Begriff des Einsatzes wird hier und in der weiteren Folge des Erlasses im militärfachlichen Sinne verwendet, unabhängig davon, ob es sich dabei um einen **Einsatz i.S.v. Art. 87a Abs. 2 GG** oder einen **Einsatz bewaffneter Streitkräfte** i.S.d. Parlamentsbeteiligungsgesetzes oder um eine schlichte **Verwendung** von Streitkräften, beispielsweise im Rahmen der Amtshilfe handelt. Ein Einsatz in diesem Verständnis liegt danach vor, wenn die Streitkräfte einen besonders angeordneten, in der Regel befristeten, jenseits von Routinedienstbetrieb, Ausbildung und Übung angesiedelten Auftrag erfüllen, unabhängig davon, wie dieser Einsatz rechtlich einzuordnen ist.

3. Die Parlamentarischen Staatssekretäre unterstützen den Bundesminister der Verteidigung bei der Erfüllung seiner Regierungsaufgaben gemäß den ergänzenden Festlegungen des Bundesministers der Verteidigung oder nach Entscheidung des Bundesministers der Verteidigung im Einzelfall.
Für die hierfür erforderliche Zuarbeit bedienen sich die Parlamentarischen Staatssekretäre der Abteilungen und Organisationselemente des Ministeriums über den jeweils zuständigen Staatssekretär, mit dem sie Einvernehmen herbeiführen. Die Verantwortung der Staatssekretäre bleibt davon unberührt. Die Parlamentarischen Staatssekretäre vertreten sich gegenseitig.
4. Die Staatssekretäre vertreten den Minister in ihren Zuständigkeitsbereichen, die sich aus den ergänzenden Festlegungen des Bundesministers der Verteidigung ergeben. Sie sind für die zielorientierte Wahrnehmung der Aufgaben des Geschäftsbereichs verantwortlich. Sie entscheiden in Verwaltungs- und entsprechenden militärischen Angelegenheiten in der Regel abschließend. Die Staatssekretäre vertreten sich gegenseitig.
5. Vorlagen an den Bundesminister der Verteidigung und an die Parlamentarischen Staatssekretäre sind über den jeweils verantwortlichen Staatssekretär vorzulegen. Im Übrigen sind Leitungsvorlagen an den jeweils verantwortlichen Staatssekretär zu richten, gegebenenfalls unter Beteiligung des anderen Staatssekretärs. Der Dienstweg ergibt sich aus den ergänzenden Festlegungen des Bundesministers der Verteidigung und der GO-BMVg.
6. In allen leitungsrelevanten Angelegenheiten, die Auswirkungen auf den Haushalt haben, ist der für die Haushaltsabteilung zuständige Staatssekretär im Hinblick auf seine umfassende Haushaltsverantwortung zu beteiligen.

II. Militärische Spitzengliederung, Unterstellungsverhältnisse und Führungsorganisation in den Streitkräften und in der Wehrverwaltung

1. Der Generalinspekteur der Bundeswehr ist der ranghöchste Soldat der Bundeswehr. Er ist insoweit berechtigt, verbindliche Grundlagen für alle Soldaten der Bundeswehr festzulegen, unabhängig von derer Zugehörigkeit zu einem jeweiligen Organisationsbereich.
Er ist der höchste militärische Repräsentant der Bundeswehr und militärischer Berater der Bundesregierung. Er ist für die Gesamtkonzeption der militärischen Verteidigung einschließlich der Planung und der Weiterentwicklung sowie für die Führung der Streitkräfte verantwortlich. Seine Unterstellung unter die Staatssekretärebene, seine Zuständigkeiten sowie die ihm unterstellten Abteilungen ergeben sich aus den ergänzenden Festlegungen des Bundesministers der Verteidigung. Im Rahmen seiner Verantwortlichkeiten wird der

- Generalinspekteur der Bundeswehr darüber hinaus durch alle Abteilungen des BMVg unterstützt, ohne dass hieraus zusätzliche Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse erwachsen.
2. Der Stellvertreter des Generalinspektors der Bundeswehr vertritt den Generalinspekteur der Bundeswehr bei dessen Abwesenheit. Er ist Anwesenheitsvertreter in ministeriellen Fachaufgaben nach Festlegung des Generalinspektors der Bundeswehr. Er ist keine eigene ministerielle Instanz.
 3. Die Streitkräfte sind dem Generalinspekteur der Bundeswehr in jeder Hinsicht unterstellt. Der Generalinspekteur der Bundeswehr ist unmittelbarer Vorgesetzter nach § 1 der Vorgesetztenverordnung (VorgV) der in den Streitkräften eingesetzten Soldaten und Vorgesetzter der dort eingesetzten zivilen Mitarbeiter. Soweit er zum Disziplinarvorgesetzten für Soldaten außerhalb der Streitkräfte bestimmt wird, ist er im Hinblick darauf Vorgesetzter nach § 3 VorgV.
 4. Die Inspektoren führen ihre Teilstreitkraft bzw. ihren militärischen Organisationsbereich außerhalb des BMVg und sind unmittelbare Vorgesetzte nach § 1 VorgV aller Soldaten ihrer Organisationsbereiche. Die Leiter der dem BMVg unmittelbar unterstellten Dienststellen der Streitkräfte sind unmittelbare Vorgesetzte aller Soldaten ihres Bereichs.
Der Inspekteur des Zentralen Sanitätsdienstes der Bundeswehr ist neben seiner Funktion als unmittelbarer Vorgesetzter des Zentralen Sanitätsdienstes zugleich oberster Fachvorgesetzter (§ 2 VorgV) aller Soldaten des Sanitätsdienstes in der Bundeswehr. In sanitätsdienstlichen Angelegenheiten kann er im Rahmen seiner Zuständigkeit auch verbindliche Vorgaben für den übrigen Bereich der Bundeswehr machen.
 5. Der Generalinspekteur der Bundeswehr beruft unter seinem Vorsitz einen Militärischen Führungsrat (MFR) ein, um gemeinsame Angelegenheiten der Streitkräfte von grundsätzlicher Bedeutung zu erörtern. Der MFR dient der streitkräftegemeinsamen Willensbildung und der Vorbereitung von Entscheidungen des Generalinspektors der Bundeswehr. Formale Entscheidungskompetenzen kommen dem MFR nicht zu.
 6. Soldaten, die außerhalb der Streitkräfte, insbesondere in Behörden und Dienststellen der Bundeswehrverwaltung verwendet werden, werden aus der durchgängigen Befehlskette der Streitkräfte herausgelöst.
Sie stehen in allgemeindienstlichen Unterstellungsverhältnissen entsprechend dem jeweiligen organisatorischen Aufbau und werden auf der Grundlage dienstlicher Weisungen/Anordnungen geführt bzw. führen selbst auf dieser Grundlage, sofern sie eine Leitungsfunktion innehaben. Die Befehls- und Kommandogewalt des Bundesministers der Verteidigung wird dadurch nicht

beeinträchtigt. Diese Soldaten werden durch den Leiter der jeweiligen Behörde/Dienststelle geführt. Ihre soldatischen Rechte und Pflichten bleiben ebenso wie die Zuständigkeit für deren Personalführung unberührt. Die aufgrund des Soldatenstatus wahrzunehmenden truppendienstlichen Angelegenheiten sind durch den Leiter der Dienststelle/Behörde sicherzustellen. Zur Unterstützung des Dienststellen-/Behördenleiters in diesen Angelegenheiten wird in der Dienststelle/Behörde ein „Beauftragter für Angelegenheiten des militärischen Personals“ eingerichtet. Dieser ist im Regelfall Disziplinarvorgesetzter der Soldaten in der Dienststelle/Behörde und im Hinblick darauf Vorgesetzter nach § 3 VorgV. Die Vorgaben an die Dienststellen-/Behördenleiter zur Wahrnehmung dieser Verantwortung werden durch das BMVg erstellt. ***

III. Einsatzführung

1. Der Generalinspekteur der Bundeswehr ist für die Planung, Vorbereitung, Führung und Nachbereitung der Einsätze der Bundeswehr verantwortlich. Neben seinen Befehlsbefugnissen gegenüber den Streitkräften führt er die Einsätze über die ihm unterstellten Abteilungen, insbesondere die Abteilung „Strategie und Einsatz“ sowie das Einsatzführungskommando der Bundeswehr. Darüber hinaus sind alle Abteilungsleiter des BMVg – unbeschadet ihrer Zuständigkeit und Verantwortlichkeit – hinsichtlich konkreter Einsätze zur Zusammenarbeit mit dem Generalinspekteur der Bundeswehr angewiesen.
2. Während laufender Einsätze der Bundeswehr im Ausland ergehen Weisungen für die Einsatzkontingente bzw. Einsatzkräfte ausschließlich innerhalb des Unterstellungs- bzw. Weisungsverhältnisses für den Einsatz (Generalinspekteur der Bundeswehr, Abteilung Strategie und Einsatz, Einsatzführungskommando der Bundeswehr). Ziffer III.1 bleibt unberührt. Für die Meldewege gilt Entsprechendes. Die fachlichen Zuständigkeiten innerhalb des BMVg oder des nachgeordneten Bereichs bleiben unberührt.

IV. Personalwesen

1. Der Abteilungsleiter Personal verantwortet den Personalprozess im Sinne eines bundeswehrgemeinsamen Ansatzes. Er ist verantwortlich für die personelle Bedarfsdeckung der Bundeswehr und des BMVg. Hierzu stimmt er sich umfassend und zeitgerecht mit dem Bereich des Generalinspektors der Bundeswehr sowie den übrigen Abteilungen ab.

*** Ziff. 6 bezieht sich ausschließlich auf Soldaten, die außerhalb der Streitkräfte, aber im Geschäftsbereich des BMVg verwendet werden. Für Soldaten, die in anderen Geschäftsbereichen oder in internationalen Organisationen zum Einsatz kommen, erfolgen gesonderte Festlegungen.

2. Im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeiten stellen der Bereich des Generalinspektors der Bundeswehr und die übrigen Abteilungen als Bedarfsträger Forderungen an die Personalführung.
3. Darüber hinaus ist die Abteilung Personal zuständig für die Sozialen Angelegenheiten der Bundeswehr.

V. Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung

1. Der Abteilungsleiter Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung trägt die Gesamtverantwortung für den Ausrüstungs- und Nutzungsprozess und die IT-Strategie in der Bundeswehr. Er ist zuständig für die Erstellung und Weiterentwicklung der entsprechenden Verfahrensregeln. Darüber hinaus ist er zuständig für die Grundsätze der Beschaffung und des Vergabewesens in der Bundeswehr.
2. Die „Materialverantwortung für die Einsatzreife“ liegt im Zuständigkeitsbereich der Abteilung Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung, dagegen liegt die „Betriebs- und Versorgungsverantwortung für den Erhalt der Einsatzfähigkeit und Einsatzbereitschaft“ im Zuständigkeitsbereich des Generalinspektors der Bundeswehr.

VI. Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen

1. Der Abteilungsleiter Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen trägt die Gesamtverantwortung für das Liegenschaftswesen der Bundeswehr im In- und Ausland sowie im Einsatz einschließlich aller damit verbundenen Dienstleistungen. Dazu gehören der Bau und der Betrieb von Liegenschaften. Er ist verantwortlich für die Verpflegung und die bewirtschaftete Betreuung im Grundbetrieb, im Ausland und im Einsatz.
2. Er verantwortet die Wahrnehmung der gesetzlichen Schutzaufgaben unter anderem im Bereich Umweltschutz, Naturschutz, Arbeitsschutz, Brandschutz und Gefahrgutwesen. Er nimmt für die Bundeswehr und die alliierten Streitkräfte in Deutschland die Aufgabe der öffentlich-rechtlichen Aufsicht wahr.

Die Weisung über die Aufgabenverteilung im Bereich der strukturellen und quantitativen Personalplanung („Birckholtz-Erlass“ vom 18. Dezember 1970), über die Grundsätze für Aufgabenzuordnung, Organisation und Verfahren im Bereich der militärischen Spitzengliederung („Berliner Erlass“ vom 21. Januar 2005), über die Verantwortlichkeiten für Einsätze der Bundeswehr im Ausland sowie Hilfeleistungen der

Bundeswehr bei Naturkatastrophen und besonders schweren Unglücksfällen im In- und Ausland sowie bei sonstigen Fällen der Amtshilfe (Führungsweisung vom 30. Mai 2008) sowie über die Verantwortlichkeiten im Bereich der Leitung (vom 16. Februar 2010) hebe ich auf.

Dr. Thomas de Maizière